

## **Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der kommunalen Bauhöfe**

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012, GVBl S. 619, BayRS 2020-6-1-I, schließen

**die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Michael Hausperger**

und deren Mitgliedsgemeinden,

**die Gemeinde Lohkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Siegfried Schick,**

**die Gemeinde Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Hausperger,**

**die Gemeinde Schönberg, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Alfred Lantenhammer,**

**die Gemeinde Zangberg, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Irmgard Wagner**

folgende, dem Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 28.07.2016 aufsichtlich angezeigt

## **Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit, die Einstellung gemeinsamen Personals und den Kauf von Geräten in den gemeindlichen Bauhöfen**

### **§ 1 Aufgabe und Zweck**

1) Zum Zwecke von Neubau und der Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude, Reinigung der kommunalen Liegenschaften, Straßen- und Wege, Spielplätze, Friedhöfe, Anlagen für Sport, Kultur, Fremdenverkehr und Feste, Schulhäuser, Kindertagesstätten, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen, der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung betreibt die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden ein gemeinsames technisches Bauamt (gtB), stellt Auszubildende ein für die spätere Übernahme in einem der Bauhöfe der Mitgliedsgemeinden, beschafft Fahrzeuge und Geräte, die vom gtB und den Bauhöfen der Mitgliedsgemeinden gemeinschaftlich genutzt werden. Die Mitgliedsgemeinden führen auf Anforderung Aufgaben mit eigenem Personal und Geräten in den anderen Mitgliedsgemeinden aus. Die in den Gemeinden mit diesem Zweck zusammenhängenden Aufgaben werden insoweit gemeinschaftlich durchgeführt. Die Beteiligten arbeiten intensiv bei der Aufgabenerfüllung zusammen.

2) Aufgrund der in den Gemeinden anfallenden vielfältigen und verantwortungsvollen Bauhofaufgaben, gehen die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung davon aus, dass sich durch die gemeinsame Durchführung von Bauhofaufgaben Chancen und Synergieeffekte ergeben, angefangen von einem optimierten Personal- und Maschineneinsatz bis hin zu einer effektiveren Organisation des Bauhofes. Mit der gemeinsamen Erledigung von Bauhofaufgaben wird zudem das Ziel verfolgt, im Rahmen einer ständigen Aufgabenkritik einen besseren Kosten- und Leistungsvergleich der anfallenden Arbeiten vornehmen zu können und somit eine höhere Effizienz und Kosteneinsparung bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung zu erreichen.

## **§ 2 Befugnisse**

Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden der Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Weitergehende, insbesondere hoheitliche Befugnisse, werden durch diese Zweckvereinbarung nicht übertragen.

## **§ 3 Einrichtungen und Personal**

1) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt im Rathaus einen Büroarbeitsplatz für das gtB zur Verfügung. Auszubildende und von der Verwaltungsgemeinschaft beschaffte Geräte werden in den Bauhöfen der Mitgliedsgemeinden untergebracht. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2) Die in den Mitgliedsgemeinden vorhandenen und künftig beschafften Bauhofgebäude, Fahrzeuge und Geräte verbleiben im Eigentum der Mitgliedsgemeinden. Sie werden der Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

3) Bereits gemeinsam von den Mitgliedsgemeinden beschaffte Geräte gehen in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft über. Es handelt sich dabei um folgende Geräte:

- Geschwindigkeitswarnanlage
- Gaswarngerät
- Dreibaum
- Kehrmaschine
- Rotationslaser
- GPS-Vermessungsgerät
- Güllefass

4) Die Einstellung von Personal (gtB und Azubi), der Kauf von Fahrzeugen und Geräten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft. Bei Entscheidungen, die einen Kostenaufwand von mehr als 30.000 Euro nach sich ziehen, sind zustimmende Beschlüsse des Gemeinderates aller Mitgliedsgemeinden erforderlich. Die Zustimmung zur Einstellung eines Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ und zum Kauf eines Mobilbaggers gilt mit Abschluss dieser Vereinbarung als erteilt.

5) Das gtB ist gegenüber den Bauhof-Mitarbeitern der Mitgliedsgemeinden im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung weisungsbefugt, sofern nicht der 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde die Weisungsbefugnis selbst wahrnimmt. Im Rahmen der Weisungsbefugnis (soweit der 1. Bürgermeister diese nicht selbst wahrnimmt) obliegt dem gtB auch die disziplinarische Befugnis, wie die Urlaubsplanung, Einplanung von Arbeitskapazitäten, Bereitschaft (insbes. Winterdienst), Beurteilung etc.

#### **§ 4 Durchführung der gemeinsamen Bauhofaufgaben**

1) Das gtB führt die nach § 1 übertragenen Aufgaben nach Weisung der Mitgliedsgemeinden aus.

2) Unabhängig davon organisiert und koordiniert das gtB eigenverantwortlich und selbstständig gemäß den von den Gemeinden erteilten Weisungen die anfallenden Aufgaben. Die Wirtschaftlichkeit des Personal- und Maschineneinsatzes sind dabei stets im Auge zu behalten.

3) Die Gemeinden stellen sich gegenseitig Personal, Fahrzeuge und Geräte zur Erfüllung von Bauhofaufgaben zur Verfügung. Die Erfüllung von Aufgaben in der eigenen Gemeinde hat dabei Vorrang. Übertragen Mitgliedsgemeinden einer anderen Mitgliedsgemeinde Aufgaben und Tätigkeiten, dann ist das gtB weisungsbefugt.

#### **§ 5 Kosten und Vergütung**

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Kosten für das gemeinsame technische Bauamt, für das für die Bauhöfe eingestellte Personal (gtB und Azubi) und für die beschafften Geräte zur Durchführung der Bauhofaufgaben.

2) Die Gemeinden ersetzen der Verwaltungsgemeinschaft die in Absatz 1 entstehenden Aufwendungen jährlich am Ende des Haushaltsjahres nach der tatsächlichen Höhe der Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben in den Gemeinden angefallen sind. Investitionskosten sowie die Personal- und Ausbildungskosten von Auszubildenden werden in der Regel nach dem gleichen Einwohnerschlüssel aufgeteilt, der für die Ermittlung der Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft herangezogen wird, soweit sich nicht im Einzelfall ein anderer Verteilungsschlüssel anbietet. Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltungsgemeinschaft. Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt, vierteljährlich Abschlagszahlungen in angemessener Höhe einzufordern.

3) Leistungen nach § 4 Abs. 3 werden in den Haushalten der Gemeinden gegenseitig verrechnet. Die Arbeits-, Fahrzeug- und Gerätestunden werden in den Arbeitsberichten genau erfasst. Die Verrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Höhe der Kosten. Soweit der Verrechnungssatz nicht oder nur sehr ungenau ermittelt werden kann, orientieren sich die Beträge an den oder an vergleichbaren Verrechnungssätzen des Maschinen- und Betriebshilfsringes Altötting-Mühlendorf e.V.

## **§ 6 Haftung**

1) Die Mitgliedsgemeinden stellen die Verwaltungsgemeinschaft von der Haftung und von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Aufgaben und Vorschriften im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht für ihre gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen sowie einer Verletzung von Pflichten bei der Durchführung der im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben beruhen. Die Mitgliedsgemeinden bleiben insoweit für die haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung einschließlich der ihr obliegenden Haftungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten selbst verantwortlich.

2) Die Mitgliedsgemeinden stellen sich gegenseitig und die Verwaltungsgemeinschaft auch von Ansprüchen für Schäden frei, die ihnen selbst durch eine schuldhafte Verletzung der in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben durch Bedienstete des Bauhofpersonals erwachsen.

## **§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

1) Diese Zweckvereinbarung wird für einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen und endet mit Ablauf des Haushaltsjahres.

2) Die Zweckvereinbarung verlängert sich um ein weiteres Jahr wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres, von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 8 Auseinandersetzung**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die Beteiligten angemessene Regelungen über die weitere Verwendung des gemeinsamen Personals und die weitere Verwendung und Verwertung der Einrichtungsgegenstände, der Gebäude und des technischen Gerätes anzustreben.

## **§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird die gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der Beteiligten (Landratsamt Mühldorf a. Inn) angerufen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Soweit bisher bereits Leistungen von der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen im Sinne dieser Zweckvereinbarung erbracht wurden, die nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung behandelt und abgerechnet wurden, gelten die Regelungen dieser Zweckvereinbarung auch für diese Leistungen.

(3) Sie wird in sechs Exemplaren ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen und die Gemeinden Lohkirchen, Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg. Eine Ausfertigung ist für die Anzeige an das Landratsamt Mühldorf a. Inn gemäß Art. 12 Abs. 1 KommZG bestimmt.

Oberbergkirchen, 14.12.2016

Verwaltungsgemeinschaft  
Oberbergkirchen

Michael Hausperger  
Gemeinschaftsvorsitzender  
genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss  
vom 29.11.2016

Oberbergkirchen, 14.12.2016

Gemeinde Oberbergkirchen

Michael Hausperger  
Erster Bürgermeister  
genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss  
vom 12.12.2016

Oberbergkirchen, 14.12.2016

Gemeinde Zangberg

Irmgard Wagner  
Erster Bürgermeisterin  
genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss  
vom 26.10.2016

Oberbergkirchen, 14.12.2016

Gemeinde Lohkirchen

Siegfried Schick  
Erster Bürgermeister  
genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss  
vom 10.11.2016

Oberbergkirchen, 14.12.2016

Gemeinde Schönberg

Alfred Lantenhammer  
Erster Bürgermeister  
genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss  
vom 02.11.2016

**Genehmigungsvermerk:**

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde gemäß Art. 12 Abs. 1 KommZG der Aufsichtsbehörde angezeigt (Schreiben vom \_\_\_\_\_, Az. \_\_\_\_\_).

Mühdorf a. Inn,

Landratsamt Mühdorf a. Inn

Siegel

I.A.